

Arbeits- und Brandschutzbelehrung für das Maschinenlabor 2019

Brandschutz:

Das Rauchen ist in der Maschinenhalle und im Keller verboten.

Schweiß-, Brenn- und Schleifarbeiten (Trennschleifen) bedürfen der Erlaubnis und einer Brandwache (in der Regel 6 Stunden).

Nach Beendigung der Arbeit sind die Versuchsstände vollständig abzuschalten (Strom, Gase, Kraftstoffhähne usw.). Entsprechende Absprachen sind mit dem Versuchsmechaniker zu treffen. Es ist verboten, brennbare Flüssigkeiten über mehr als 8 Stunden in offenen Gefäßen im Maschinenlabor zu lagern.

Im Brandfall ist das Gebäude sofort zu verlassen und die Feuerwehr zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Feuerwehr erfolgt von außerhalb der Maschinenhalle.

Der Treffpunkt der Mitarbeiter ist der **Parkplatz vor der Strömungshalle** (Kontrolle der Evakuierung). Rettung von Personen geht vor Löscharbeiten.

Kleinstbrände sind mit Feuerlöschern zu bekämpfen.

Die Hauptgefahren bei Bränden sind die giftigen Brandgase und die nichtvorhandene Sicht.

An fünf Prüfständen sind CO₂-Löschanlagen installiert. Wenn dort der Voralarm ertönt, ist der Versuchsstand sofort zu verlassen! Nach dem CO₂-Einströmen darf der Prüfstand nicht betreten werden, erst abkühlen (1h), dann gründlich lüften (1h), dann erst die Türen öffnen (Lebensgefahr durch ersticken).

Arbeitsschutz:

Das Betreten der Maschinenhalle ist nur in Arbeitsschutzkleidung erlaubt. Diese umfasst insbesondere eng anliegende Kleidung, festes Schuhwerk und bei Arbeit an drehenden Maschinen eine entsprechende Kopfbedeckung.

Es besteht ein grundsätzliches Eß- und Trinkverbot in der Halle. Dafür gibt es entsprechende Pausenräume.

Die eigenständige Benutzung von Gabelstapler und Hallenkran ist nur den unterwiesenen Mitarbeitern erlaubt.

Beim Wechseln von Gasflaschen ist die Dichtigkeit der Anschlüsse und die Standsicherheit derselben zu prüfen.

Die Sicherheitseinrichtungen an den Prüfständen dürfen nicht deaktiviert werden. Bei neuen Versuchsaufbauten sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die dem fortschrittlichen Wissensstand entsprechen. Für jeden Prüfstand ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und zu dokumentieren.

Arbeiten an den Prüfständen sollten in der Zeit von 7:00 bis 15:45 Uhr erfolgen. Dies trifft insbesondere auf Prüfstände mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen zu. Bei allen Arbeiten nach 15:45 Uhr muss eine zweite Person anwesend sein, die die Versuchsanlagen umfassend bedienen kann und eigenständigen Zutritt zum Maschinenlabor hat. Bei diesen Arbeiten nach 15:45 obliegt die volle Verantwortung für

das gesamte Vorgehen bei dem durchführenden Versuchingenieur. Der Hallengang und die Fluchtwege sind freizuhalten. Auf ausreichende Beleuchtung in der Halle und am Prüfstand ist zu achten.

Für jeden Dauerlauf an Prüfständen (Nachtbetrieb im Labor) ist ein gesondertes Sicherheitskonzept zu erarbeiten um den Arbeitsschutz auch bei Einpersonenbetrieb zu sichern.

Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Spannungen über 42 Volt dürfen nur durch geschultes Personal durchgeführt (Elektriker) werden.

Vor Arbeiten an Laserprüfständen ist eine Unterweisung durch den Laserschutzbeauftragten, Herrn Dr. Nocke, notwendig.

Den Anweisungen der Lehrstuhlleitungen in Bezug auf Arbeitsschutz, Lasersicherheit und Brandschutz ist Folge zu leisten.

Den Mitarbeitern von LKV und LTT ist die Nutzung der Dienstwagen erlaubt. Hierbei gilt die 0,0 Promille Grenze. Die STVO ist einzuhalten. Eventuelle Störungen sind dem Laborleiter zu melden, damit diese behoben werden können. Das Fahrtenbuch ist nach jeder Fahrt auszufüllen (Nachweis des Nutzers).

Verhalten im Brandfall

a) Grundsätzlich ist auch der kleinste Brand den jeweiligen Vorgesetzten zu melden.

b) Es ist Ruhe zu bewahren, der Brand ist sofort zu melden:

1. Anruf bei der Feuerwehr (0-112) bzw. beim Vorhandensein automatischer Brandmeldeanlagen Meldung über Druckknopfmelder (diese dürfen nicht mit den Alarmedruckknöpfen alter Hausalarmanlagen verwechselt werden, bei Aktivierung alter Hausalarmanlagen ist die Feuerwehr nicht aufgeschaltet, sie muss über 0-112 alarmiert werden!)
2. Anruf bei der Dispatcherzentrale der Universität (498-1111)

c) Telefonische Meldung eines Brandes:

1. Wer meldet?
2. Was ist passiert?
3. Wo ist etwas passiert?
4. Wie viele Personen sind betroffen?
5. Wenn erforderlich und möglich, warten auf Rückfragen!

d) Alarmsignale (beispielsweise Sirenen) und Ansagen beachten. In Gebäuden mit funktionstüchtigen Lautsprecheranlagen sollten diese nach Möglichkeit für Alarmdurchsagen genutzt werden, die Durchsage muss kurz und eindeutig sein:

„Feueralarm, verlassen Sie umgehend das Gebäude über die Fluchtwege und die Notausgänge!“; diese Durchsage muss auf Englisch wiederholt werden:
„Fire alarm! Leave the building as quickly as possible! Follow the marked escape

routes! Go to the nearest emergency exit!"

- e) Helfen Sie hilflosen Personen (beispielsweise Behinderte)!
- f) Bringen Sie sich ins Sicherheit, Verlassen des Gebäudes über die ausgeschilderten Fluchtwege und die Notausgänge!
- g) Aufzüge nicht zu Flucht- und Rettungszwecken einsetzen! Rettung gehbehinderter Personen unter Einsatz einer Tragevorrichtung!
- h) Elektrische Anlagen müssen abgeschaltet werden!
- i) Schließen Sie die Türen beim Verlassen von Gefahrenbereichen! Automatische Brandschutztüren (sind an den Feststellanlagen und den Rauchmeldern im oberen Teil des Türrahmens zu erkennen) schließen selbsttätig (offen gehalten werden diese Türen durch Elektromechanische Feststellanlagen oder durch Elektromagneten).
- j) Bewegen Sie sich in verqualmten Bereichen gebückt oder kriechend, in Bodennähe ist meistens noch atembare Luft!
- k) Führen Sie Löscheversuche nur ohne eigene Gefährdung durch! Nutzen Sie zur Brandbekämpfung die nächstgelegenen, geeigneten Löschmittel! Elektrische Anlagen müssen unbedingt vor dem Beginnen der Löscheversuche freigeschaltet werden!
- l) Begeben Sie sich zu den festgelegten Sammelplätzen, die Vollzähligkeit aller Mitarbeiter muss durch die leitenden Mitarbeiter mit Hilfe der Etagenverantwortlichen überprüft werden!
- m) Die Angriffswege für die Feuerwehr müssen freigehalten werden!
- n) Nach einem Brand darf das Gebäude erst wieder betreten werden, wenn die Feuerwehr es freigegeben hat.